

Handlungsanweisungen zum Schulbetrieb vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Pandemie

Nachdem der Schulbetrieb seit dem 16.03.2020 ersatzlos ausgesetzt wurde, erfolgt in Niedersachsen ab 27.04.2020 die stufenweise Wiederaufnahme des Schulbetriebes.

Um den Infektionsschutz sowie die Hygiene- und Abstandsregeln während des Schulbetriebes gewährleisten zu können, wurde vom Nds. Kultusministerium ein Musterhygieneplan für die Herausforderungen der Coronakrise angekündigt.

Bis dieser Musterhygieneplan des Landes vorliegt, werden übergangsweise für die kreiseigenen Schulen die nachfolgenden grundlegenden Handlungsanweisungen festgelegt.

Sofern und solange einzelne Schulen über keinen eigenen Hygieneplan verfügen, gilt ab sofort der als Anlage beigefügte

„Rahmen-Hygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für die Schulen des Landkreises Diepholz“

Dieser allgemeine Hygieneplan (ggf. in Ergänzung durch den Schulhygieneplan 2017 des Nds. Landesgesundheitsamtes auf www.nlga.niedersachsen.de) wird vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Pandemie bis auf Weiteres um folgende Handlungsanweisungen ergänzt:

1. Reinigung und Desinfektion in den Schulliegenschaften

Vor dem Hintergrund der gesteigerten Hygieneanforderungen werden bis auf Weiteres die genutzten Tische, Stühle und Türklinken einer täglichen grundlegenden Oberflächenreinigung und -desinfektion unterzogen. Unabhängig davon sollen die Türklinken bzw. Griffe möglichst nach jeder Unterrichtsstunde von der jeweiligen Lehrkraft eigenverantwortlich desinfiziert werden – die entsprechende Ausstattung wird vom Schulträger zur Verfügung gestellt.

In Unterrichtsräumen, die im Laufe des Tages von mehreren Klassen genutzt werden (z.B. Fachunterrichtsräume) ist zur Aufrechterhaltung des Hygienestandards eigenverantwortlich bei jedem Klassenwechsel eine Oberflächendesinfektion vorzunehmen – die entsprechende Ausstattung wird vom Schulträger zur Verfügung gestellt.

In den Verwaltungsräumlichkeiten (Lehrerbereich und Sekretariate) wird - abweichend vom bisherigen Reinigungszyklus - bis auf Weiteres eine tägliche Oberflächenreinigung und -desinfektion vorgenommen.

Bei den vorgenannten Reinigungstätigkeiten ist darauf zu achten, dass dem Reinigungswasser ein geeignetes antivirales Desinfektionsmittel beigegeben wird.

2. Lüftung der Räumlichkeiten

Regelmäßiges Lüften von geschlossenen Räumen verringert die Zahl von Krankheitserregern in der Luft erheblich. Daher gilt: Lüften Sie geschlossene Räume während des Unterrichtstages regelmäßig – Stoßlüften mindestens nach jeder Unterrichtsstunde, spätestens jedoch alle 60 Minuten für mindestens 5 Minuten.

3. Sonstige Hygienemaßnahmen

Seiten des Landkreises Diepholz als Schulträger werden für Essensausgaben¹ und Sekretariate Spuckschutzvorrichtungen bereitgestellt. Diese sind zweckentsprechend aufzustellen und anzuwenden.

Die Schulgebäude dürfen nur nach vorheriger Händedesinfektion betreten werden, die Einhaltung ist durch eine Aufsichtsperson zu gewährleisten. Da nachfragebedingt gegenwärtig nur begrenzte Desinfektionsvorrichtungen vom Schulträger bereitgestellt werden können, ist der Zutritt zum Gebäude nur über den Haupteingang zu ermöglichen, damit eine lückenlose Desinfektion sichergestellt werden kann.

Um Krankheitserreger zu entfernen, ist neben der Desinfektion regelmäßiges und zeitlich ausreichendes Händewaschen unabdingbar. Die Schülerinnen und Schüler, aber auch die Lehrkräfte sind anzuhalten, sich bei jeder bietenden Gelegenheit die Hände gründlich nach beiliegender Anleitung zu waschen. Diese Anleitung ist in allen Toilettenbereichen und neben sonstigen Handwaschbecken auszuhängen.

In sensiblen Bereichen, in denen typischerweise recht schnell Menschenansammlungen entstehen können (z.B. Sanitärbereiche, Sekretariate), sind je nach örtlicher Gegebenheit Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 m vorzunehmen.

Den Schulen wird empfohlen, die in den Schulbetrieb zurückkehrenden Klassen zu Unterrichtsbeginn nochmals mit den grundlegenden Verhaltensregelungen und Empfehlungen zum Schutz vor dem Corona-Virus (siehe beispielhafte Anlage) vertraut zu machen.

4. Situation und Verhalten im Verdachtsfall

Zunächst ist die Schüler- und Elternschaft dafür zu sensibilisieren, dass bei jeglichen Krankheitssymptomen eine Teilnahme am Unterrichtsgeschehen zu unterbleiben hat und zunächst ärztlicher Rat einzuholen ist.

Sollten Krankheitssymptome erst während des Unterrichts beobachten werden, ist die Schülerin oder der Schüler unverzüglich aus dem Unterricht zu entlassen und die jeweilige Schulleitung nimmt unverzüglich Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt **unter der Tel.-Nr. 05441/976-1801** auf. Die Betroffenen bzw. ggfs. deren Erziehungsberechtigten sind darüber zu informieren. Das Gesundheitsamt bewertet das gegebene Gesundheitsrisiko und veranlasst die notwendigen Maßnahmen. Wenn ein Verdachtsfall dem Gesundheitsamt gemeldet worden ist, liegt die weitere Steuerungsverantwortung beim Gesundheitsamt.

Auf die beigefügten Schemata zur Einhaltung der Meldewege analog § 34 Infektionsschutzgesetz wird hingewiesen.

5. Möblierung der Unterrichtsräume

Bei der Möblierung der genutzten Unterrichtsräume ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,50 bis 2 Meter eingehalten werden kann, sodass die Tische und Stühle entsprechend anzuordnen sind (Anregung: „Schachbrettmuster“). Es wird empfohlen, die Standorte der Stühle durch entsprechende Bodenmarkierungen dauerhaft vorzugeben.

Auch bei der Benutzung von Gemeinschaftsräumen (z.B. Mensa²) ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,50 bis 2 Meter eingehalten wird. Ggf. sind geeignete Abstandsmarkierungen vorzunehmen.

¹ Nach aktueller Rechtslage (bis mindestens 06.05.2020) sind Schulmensen zu schließen.

² s. Fußnote 1.

6. Pausengestaltung

Um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern bzw. zu verlangsamen, ist von den Aufsichtspersonen ein Augenmerk darauf zu richten, dass Menschenansammlungen vermieden werden und der Mindestabstand von 1,50 bis 2 Meter eingehalten wird. Dabei kann es ggf. hilfreich sein, die Personenanzahl durch Pausenstaffelungen zu entzerren.

Auch hier gilt, dass das Schulgebäude nach Beendigung der Pause erst wieder nach einer Händedesinfektion betreten werden darf.

7. Dringende Empfehlung für Mund- und Nasenschutz

Zur weiteren Optimierung des individuellen Infektionsschutzes wird außerhalb der Unterrichtsräume das Tragen geeigneter Mund- und Nasenschutzmasken (auch sog. Alltagsmasken) dringend empfohlen. Diese Empfehlung gilt auch für den Aufenthalt außerhalb des Schulgebäudes während der Pausen.

Sofern in den Unterrichtsräumen der Mindestabstand von 1,50 bis 2 Meter sichergestellt ist, kann die jeweilige Lehrkraft während des Unterrichtes eigenverantwortlich von dieser Empfehlung abweichen.

8. ÖPNV und freigestellte Schülerbeförderung

Da die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m im ÖPNV und in der freigestellten Schülerbeförderung mit Taxis und Kleinbussen nicht sichergestellt werden kann, haben die Fahrgäste geeignete Mund- und Nasenschutzmasken zu tragen.

9. Haltestellen für die Schülerbeförderung

Um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern bzw. zu verlangsamen, ist von den Aufsichtspersonen auch an diesen Sammelplätzen ein Augenmerk darauf zu richten, dass Menschenansammlungen vermieden werden und der Mindestabstand von 1,50 bis 2 Meter eingehalten wird. Je nach örtlicher Gegebenheit sind entsprechende Abstandsmarkierungen an den Sammelstellen vorzunehmen.

Auf die Verpflichtung, im ÖPNV Mund-Nasen-Schutz zu tragen, ist an den Haltestellen mit Piktogramm hinzuweisen.

Diepholz, den 22.04.2020

In Vertretung



Wolfram van Lessen
- Erster Kreisrat -